

ANTRAG 5

der **NÖAAB-FCG – AK Fraktion**
an die **5. AK-NÖ Kammer-Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode**
am **12. Mai 2011**

Abfertigung NEU – Anhebung des Beitragssatzes

Die Abfertigung NEU ist mit 1. Jänner 2003 gesetzlich in Kraft getreten. Der große Vorteil der Abfertigung NEU ist, dass die Ansprüche bei Selbstkündigung nicht mehr verloren gehen, sondern vielmehr nach dem Rucksackprinzip zum neuen Arbeitgeber mitgenommen werden können

Ein großer Nachteil der Abfertigung NEU ist allerdings, dass die Zinsgewinne und somit die erwirtschafteten Guthaben weit hinter den Erwartungen zurück bleiben. Bei der Einführung der Abfertigung NEU im Jahre 2003 ist man von Zinsen in der Höhe von 6 Prozent ausgegangen.

Bekanntlich erhalten Beschäftigte nach der alten Abfertigungsregelung nach 25 Jahren Dienstzugehörigkeit beim selben Arbeitgeber ein Bruttojahresgehalt. Nach 40 Jahren Beitragsleistung im Rahmen der Abfertigung NEU ergibt sich für die Beschäftigten eine Abfertigungshöhe von durchschnittlich 6 Monatsgehältern. Vergleicht man die Endansprüche zwischen alter und neuer Abfertigung, ergibt sich eine Differenz, welche zu verkleinern ist.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 5. Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Bundesgesetzgeber aufzufordern, dass der Beitragssatz der Arbeitgeberseite im Rahmen der „Abfertigung NEU“ von derzeit 1,53 Prozent auf 2,5 Prozent angehoben wird.